

Fällen, wo sie eintreten, keine Ehre machen — schützen wir uns also selber!

Mögen diese Zeilen zur weiteren Anregung in dieser nicht unwichtigen Sache dienen.

C. C.

Rechtsfälle.

Eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin.

Aus Berlin schreibt man der Ebersfelder Zeitung: „Ist der Drucker befugt, an dem von ihm abgedruckten Manuscripte ein Retentionsrecht wegen seiner gegen den Verleger gehenden Forderung auf Bezahlung der Druckkosten geltend zu machen? Diese Frage ist in nachstehendem Prozesse verneint worden: Der Professor Dr. W. hatte eine Klage gegen den Buchdrucker E. auf Anerkennung seines Eigenthumsrechts an dem von ihm, Dr. W., unter dem Titel »Anfänge der Musik bei allen Völkern« verfaßten Manuscripte und Herausgabe derjenigen Theile des letzteren, welche E. besaß u. c., erhoben, E. jedoch die Abweisung der Klage u. a. um deswillen verlangt, weil ihm an den fraglichen Manuscripttheilen ein Retentionsrecht zustehe. Das Gericht erster Instanz wies denn auch aus diesem Grunde die Klage ab. Das Appellationsgericht erkannte jedoch dem Klageantrage gemäß und zwar aus folgenden Gründen: »Gegen den Kläger steht allerdings so viel fest, daß er das in Frage stehende Schriftwerk in seiner Gesamtheit dem in der Klage genannten Verleger R. zum Behufe der mechanischen Vervielfältigung durch den Druck des Werkes überlassen hat, daß hiernächst von R. mit der Besorgung des Drucks Verklagter betraut und der letztere zum Zwecke der Ausführung dieses Auftrags in den Besitz des Manuscripts gesetzt worden ist; ebenso hat Kläger eingeräumt, daß der Betrag der erwachsenen Druckerlöhne und sonstigen Verläge auf Höhe von 52 Thlr. sich beläuft. — Ob und inwieweit Verklagter auf Grund dieser Forderung für berechtigt zu achten ist, den Vermögensbestandtheilen R.'s, seines Mitcontrahenten, gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, kann gegenwärtig dahin gestellt bleiben. Jedenfalls gehört das den Gegenstand der Zurückbehaltung bildende Manuscript des Klägers nicht zu den Vermögensobjecten des gedachten R., und zwar umsoweniger, als in dem Umstande, daß der Kläger wegen des Manuscripts einen Verlagscontract mit R. abgeschlossen hat, nicht ohne Weiteres ein Act der Abtretung des Eigenthums an dem Manuscripte zu finden ist. Denn die dem Verleger seitens des Autors ertheilte Ermächtigung zu mechanischer Vervielfältigung des übergebenen Manuscripts, als des äußeren Repräsentanten des Geistesproductes, schließt im Zweifel und bis zum Nachweise besonders gestalteter, von dem Verklagten nicht behaupteter tatsächlicher Verhältnisse nur die Befugniß in sich, sich des Manuscripts zur Bewerksstellung der Vervielfältigung zu bedienen, beweist also ein Mehreres nicht, als die Ermächtigung zu einer ihrem Inhalte nach beschränkten vermögensrechtlichen Nutzung.« Das Ober-Appellationsgericht machte die Verurtheilung des Verklagten noch von einem von dem Kläger zu leistenden Eide: »daß er das in der Klage erwähnte qu. Manuscript verfaßt habe« abhängig. Es sagt in den Gründen: »Das Ober-Appellationsgericht trägt Bedenken, sich der Ansicht anzuschließen, daß Kläger ohne Weiteres vermöge einer ihm zur Seite stehenden Rechtsvermuthung als geistiger Urheber des betreffenden literarischen Werkes zu gelten und deshalb mit einem besonderen Nachweise dieser Urheberschaft verschont zu bleiben habe. Denn für eine derartige Vermuthung bieten weder die Gesetze einigen Anhalt, noch läßt sich für dieselbe eine feste und allgemeine Praxis anführen. — Was das von dem Verklagten vorgeschützte Zurückbehaltungsrecht anlangt, so hatte man der Auffassung der vorigen Instanz, daß solches einer zulänglichen Begründung entbehre, beizustimmen. Nach demjenigen, was Verklagter zur Fundirung der dies-

falligen Einrede vorgebracht hat, kann demselben wegen der ihm an den Verleger R. zustehenden Druckkostenforderung nicht einmal einem auf Rückgabe des hier im Streite befangenen Manuscripts gerichteten Anspruchs des genannten R. gegenüber ein Retentionsrecht an diesem Manuscripte eingeräumt werden. Denn die eben-gedachte Forderung des Verklagten läßt sich keineswegs als eine solche betrachten, welche in einem Verhältnisse zu dem fraglichen Manuscripte ihren Grund hätte, vielmehr würden lediglich die von dem Verklagten hergestellten Druckeremplare als geeignete Gegenstände anzusehen sein, an denen derselbe jener Forderung halber ein Retentionsrecht auszuüben befugt wäre. Nicht minder unthunlich würde es aber sein, die Rückgabe des Manuscripts an den Verleger R. gegenüber der dem letzteren obliegenden Bezahlung der rückständigen Druckkosten als eine aus dem Vertragsverhältnisse zwischen R. und dem Verklagten fließende Gegenleistung zu behandeln, da als eigentliche Gegenleistung des Verklagten aus diesem Verhältnisse die Lieferung der ihm übertragenen Druckerarbeiten aufzufassen sein würde.«

Miscellen.

Aus Straßburg berichtet die Straßburger Zeitung: „Zu den in der letzten Zeit eingegangenen Geschenken für die hiesige Bibliothek gehört auch eine werthvolle Sammlung romanischer Schriften im ladiner (engadiner) Dialekt, die von Hrn. J. A. Sprecher in Ghur eingesandt worden. Diese Bücher, meist protestantisch theologischen oder religiösen Inhalts, gehören fast alle zu den bibliographischen Seltenheiten. Da die ladinische Bevölkerung Graubündens nie mehr als 13000 Seelen umfaßte, so werden selbst die in neuerer Zeit erscheinenden Schriften nur in sehr kleinen Auflagen gedruckt, und die Drucke aus frühern Jahrhunderten vollends sind nur sehr schwer in guten Exemplaren aufzutreiben. In der ersten Sendung des Hrn. Sprecher, die aus 35 Nummern besteht, befinden sich unter andern 7 Drucke aus dem 17. und 15 aus dem 18. Jahrhundert.“

Zu der „Berichtigung“ in Nr. 191 d. Bl. — Aus dem Börsenblatt Nr. 191 ersehe ich, daß ein Mitarbeiter von Besholdt's Anzeiger mich einer großen Leichtfertigkeit beschuldigt und mit einer gangbaren lateinischen Phrase dem Gelächter der Weisen preisgibt. Kluger Mann, wenn Du Deine Weisheitsbrille etwas gepußt hättest, so würdest Du ohne große Mühe erkannt haben, daß die Sache doch ein klein wenig anders aussieht, als sie Dir erschienen. Den Vorwurf, das Erscheinen der neuen Auflage des „Begweisers“ übersehen zu haben, muß ich allerdings hinnehmen. Aber was ändert das an der Sache? Ich habe von den Ergänzungen, resp. Nachträgen zu dem Hauptwerke gesprochen, und wenn ich statt Nachtrag den Ausdruck „Hest“ gebraucht habe, so ist das ein leicht verzeihlicher lapsus. Nun ist es aber Thatsache, daß von diesen Nachträgen, die ja allein dazu dienen können, eine Uebersicht über die jüngsten Erscheinungen des Buchhandels zu gewähren, während das Hauptwerk einen allgemeinen Charakter hat, seit 1864 nur noch ein Hest und zwar 1867 erschienen ist. Die Vermuthung, daß diese dankenswerthen Uebersichten gänzlich eingestellt seien, war also nach Verlauf weiterer 4 Jahre nicht so ganz unberechtigt, nicht minder die von mir geäußerte Ansicht, daß Wustmann's literarischer Jahresbericht, zumal wenn er jährlich sich wiederholt, einigen Ersatz für den Ausfall bieten werde. Mit dieser Glosse möchte ich zugleich ein Hrn. Klinkhardt offenbar in der Eile entschlüpfes Wörtchen corrigiren. Er sagt „nach wie vor“ solle alle zwei Jahre ein Nachtrag erscheinen. Es mußte wohl richtiger „nach 1870 wie vor 1864“ heißen.

Pz.